

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2020

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplanes III/44 "Kirchrather Straße/ Römerstraße"

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die Aufstellung des oben genannten Bauleitverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.03.2020 (BGBl. I S. 587), ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtgebiet Herzogenraths und ist in der nachfolgend abgedruckten Karte mit einer unterbrochenen Linie dargestellt. Es befindet sich entlang der Kirchrather Straße und dem Römerplatz im Stadtteil Herzogenrath-Merkstein. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines attraktiven Wohngebietes unter Berücksichtigung des demografischen Wandels mit gleichzeitiger Regelung des Stellplatzbedarfes geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Erklärung gem. §2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 28.05.2020 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß §2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath vom 28.05.2020 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmung des §2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 09.07.2020

(i.V. Hubert Philippengracht)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

